

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0358-II/2019

Wien, am 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 15. Mai 2019 unter der Nr. **3554/J** an den vormaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verrat der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:**

- *Wurde ein Antrag auf Durchführung einer Hausdurchsuchung bei Martin Sellner von einer Einheit des BMI gestellt?*  
a. *Wenn ja, wann und von welcher Einheit?*
- *Wann wurde die Durchführung der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner angeordnet und über den konkreten Zeitpunkt ihrer Ausführung entschieden?*
- *Welche Organisationseinheit des BMI erhielt zu jeweils welchem Zeitpunkt Kenntnis von der Durchführung der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner?*
- *Welche Einsatzeinheit des BMI führte die Hausdurchsuchung bei Martin Sellner durch?*  
a. *Auf Basis welcher Überlegungen wurde diese Einheit für die Durchführung der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner ausgewählt?*

- b. *Wer/Welche Stelle entschied, welche Einheit diese Hausdurchsuchung durchführen soll, zu welchem Zeitpunkt erfolgte diese Entscheidung und welche Stellen des BMI erlangten zu jeweils welchem Zeitpunkt Kenntnis davon?*

Am 19. März 2019 wurde vom zuständigen Referat des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) auf Grund der Ermittlungsergebnisse ein Antrag zur Anordnung einer Hausdurchsuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft Graz gestellt. Die fallführenden Beamten waren über diesen Antrag in Kenntnis. Über die beantragte Maßnahme wurde am 21. März 2019 der seinerzeitige Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres wegen der zu erwartenden Medienberichterstattung in Kenntnis gesetzt.

Die staatsanwaltschaftlich bewilligte Anordnung zur Durchführung der Hausdurchsuchung wurde am 24. März 2019 von der Staatsanwaltschaft Graz dem BVT übermittelt. In der Folge wurde entschieden, die Hausdurchsuchung am darauf folgenden Tag, den 25. März 2019, mit eigenen Kräften durchzuführen. Die fallführenden Exekutivbeamten waren ab dem Einlangen der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bis zur erfolgten Durchführung der Hausdurchsuchung eingebunden und damit auch informiert. Am 25. März 2019 wurden auch jene Exekutivbediensteten des zuständigen Referates, die als Unterstützung für die Hausdurchsuchung hinzugezogen wurden, in Kenntnis gesetzt.

Gleichfalls waren jedenfalls auch die Organwälter der Staatsanwaltschaft Graz von der bevorstehenden Hausdurchsuchung in Kenntnis, zumal nicht nur deren Bewilligung, sondern auch deren Durchführung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften fällt.

**Zur Frage 4:**

- *Zu welchem Zeitpunkt erhielt insbesondere*
    - i) *der Bundesminister*
    - ii) *das Kabinett des Bundesministers*
    - iii) *der Generalsekretär des BMI*
    - iv) *das Büro des Generalsekretärs*
- erstmals Kenntnis von der Durchführung der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner?*

Soweit diese Fragen persönlich an einen meiner Amtsvorgänger gerichtet sind, ersuche ich um Verständnis, dass ich von deren Beantwortung Abstand nehmen muss.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung informierte am 21. März 2019 schriftlich den damaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres über die bei der Staatsanwaltschaft Graz beantragten Maßnahmen.

**Zur Frage 6:**

- *Zu welchem Zeitpunkt haben die schlussendlich ausführenden Exekutivbediensteten von der Durchführung der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner erfahren und auf welche Art und Weise wurden Sie diesbezüglich kontaktiert?*
  - a. *Wie viele Exekutivbedienstete waren an der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner beteiligt?*
  - b. *Sind diese Exekutivbediensteten alle sicherheitsüberprüft und für jeweils welche Stufe?*

Die fallführenden Exekutivbeamten waren ab dem Einlangen der staatsanwaltschaftlichen Anordnung am 24. März 2019 informiert. Am 25. März 2019 wurden auch jene Exekutivbediensteten, die als Unterstützung für die Hausdurchsuchung hinzugezogen wurden, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt. Die Hausdurchsuchung im Auftrag der Staatsanwaltschaft Graz wurde von sieben Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung durchgeführt. Alle diese Exekutivbediensteten sind auf der Stufe „Geheim“ sicherheitsüberprüft.

**Zu der Frage 7:**

- *Welche Beweismittel wurden bei der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner sichergestellt?*

Da die Hausdurchsuchung von der Staatsanwaltschaft Graz angeordnet wurde und damit für diese vom BVT vollzogen wurde, fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 8:**

- *Um wie viel Uhr an welchem Tag begann die Hausdurchsuchung bei Martin Sellner?*

Mit der Hausdurchsuchung wurde am 25. März 2019, um 13:12 Uhr begonnen.

**Zur Frage 9:**

- *Werden infolge der Hausdurchsuchung die Kontakte von Martin Sellner in den der Hausdurchsuchung vorangehenden Stunden, Tagen und Wochen ausgewertet?*
  - a. *Wenn Ja, auf welche Art und Weise geschieht dies?*

*b. Wenn Nein, warum nicht?*

Um die Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick darauf, dass diese in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften fällt, wird um Verständnis ersucht, dass diese Fragen nicht beantwortet werden.

Dr. Wolfgang Peschorn



